



Informationen zum Datenschutz für unterhaltspflichtige Eltern

Warum bekommen Sie Post von uns?

Als Beistand ist es unsere Aufgabe zu prüfen, ob Sie zur Zahlung von Unterhalt für Ihr minderjähriges Kind verpflichtet sind. Daher bitten wir Sie, den beigefügten Auskunftsbogen auszufüllen.

Soweit dies zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes erforderlich ist, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen Auskunft zu erteilen (§ 1605 BGB). Dem Schutz Ihrer Daten räumen wir einen sehr hohen Stellenwert ein. Deshalb erläutern wir Ihnen

- welche Daten abgefragt,
- an wen Ihre Daten gegebenenfalls weitergegeben,
- und wie lange Ihre Unterlagen aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Vorschriften zur Beistandschaft §§ 1605, 1712 ff BGB, § 68 SGB VIII.

Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen der Beistandschaft verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten von Ihnen:

- Familienname, Vornamen,
- Anschrift,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit,
- gegebenenfalls jeweils Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, Einkommen,
- Angaben zu Kindern und Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder -partnern,
- Bankverbindung.

An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Ihre Daten werden an Ihr Kind sowie den antragstellenden Elternteil weitergegeben. Lässt sich das Kind rechtsanwältlich vertreten, dürfen die Daten auch an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt des Kindes weitergegeben werden.

An andere Stellen im Jugendamt, wie das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss oder die Wirtschaftliche Jugendhilfe, dürfen Ihre Daten ohne Ihre Einwilligung grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Gleiches gilt für andere Behörden oder Gerichte. Nur wenn ausnahmsweise eine Weitergabe zur eigentlichen Aufgabe des Beistands – der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs – erforderlich ist, dürfen Ihre Daten an andere Stellen übermittelt werden.

Für den Fall, dass ein gerichtliches Verfahren unumgänglich ist, weil Sie den von uns errechneten Unterhaltsbetrag nicht zahlen bzw. nicht an der Anfertigung einer entsprechenden Unterhaltsurkunde mitwirken, dürfen wir Ihre Daten dem Gericht und gegebenenfalls auch der Auslandsvertretung mitteilen – müssen dies im Interesse des unterhaltsberechtigten Kindes sogar.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden grundsätzlich zehn Jahre gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird. Ausnahmen gibt es insofern, dass Unterhaltstitel (Urkunden, Urteile oder gerichtliche Beschlüsse) 30 Jahre Gültigkeit haben. Die darin aufgenommenen Daten werden so lange nicht gelöscht.

Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang sonst noch?

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO).

Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig. Sie haben außerdem das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen (siehe letzter Abschnitt).

Dürfen Ihre Daten auch bei Dritten, wie Ihrem Arbeitgeber, erhoben werden?

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass wir Auskünfte bei anderen Personen und Stellen erfragen werden, wenn Sie uns bis zur mitgeteilten Frist die angeforderten Auskünfte nicht erteilt haben. Zu diesen Stellen bzw. Personen können der andere Elternteil, die zuständige Einwohnermeldebehörde, die örtlich zuständige Ausländerbehörde und der Sozialversicherungsträger, Ihr Arbeitgeber, das Jobcenter, die zuständige Auslandsvertretung, Justizbehörden und Polizei gehören.

Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen erkundigen, sich eventuell auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende zuständige Stellen wenden:

- die Leitung des Jugendamts: E-Mail: jugendamt@dresden.de, Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Abteilung 51.1, Datenschutzbeauftragte, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
- der/die Datenschutzbeauftragte der Stadt: E-Mail: Datenschutzbeauftragter@dresden.de, Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Oberbürgermeister, Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
- der Landesbeauftragte für Datenschutz als Aufsichtsbehörde: E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de, Postanschrift: Sächsischer Landtag, Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 07 05, 01008 Dresden

Impressum

Herausgeberin: Landeshauptstadt Dresden, Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Jugendamt

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Die Erarbeitung des Textes erfolgte durch das DIJuF und wurde vom Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden redaktionell angepasst.

Januar 2019

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.